

Allgemeine Anschlussbedingungen der StWZ-Netzgesellschaften (AAB) für den Anschluss an die Versorgungsnetze für Elektrizität, Erdgas, Fernwärme und Wasser

Vorbemerkungen

Die vorliegenden Allgemeinen Anschlussbedingungen sind jeweils in ihrer aktuellsten Fassung gültig und auf der Webseite der StWZ verfügbar.

Die in diesen AAB verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen beziehen sich immer auf beide Geschlechter.

In den AAB werden die nachfolgenden Abkürzungen verwendet. Dabei gelten die zitierten Gesetzestexte und Erlasse jeweils in ihrer letztgültigen Fassung.

AAB: Allgemeine Anschlussbedingungen der StWZ-Netzgesellschaften für den Anschluss an die Versorgungsnetze für Elektrizität, Erdgas, Fernwärme und Wasser.

ALB: Allgemeine Lieferbedingungen der StWZ Energie AG für die Lieferung von Elektrizität, Erdgas, Fernwärme und Wasser.

EEA: Eigenerzeugungsanlagen

EleG: Bundesgesetz betreffend elektrische Schwach- und Starkstromanlagen (Elektrizitätsgesetz)

ENG: Energiegesetz

ENV: Energieverordnung

ESTI: Eidgenössisches Starkstrominspektorat

NIN: Niederspannungs-Installationsnorm

NIV: Verordnung über elektrische Niederspannungsinstallationen (Niederspannungs-Installationsverordnung)

OR: Schweizerisches Obligationenrecht

RLG: Bundesgesetz über Rohrleitungsanlagen zur Beförderung flüssiger oder gasförmiger Brenn- oder Treibstoffe (Rohrleitungsnetz)

SchKG: Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs

StromVG: Bundesgesetz über die Stromversorgung (Stromversorgungsgesetz)

StromVV: Verordnung zum Stromversorgungsgesetz

StV: Verordnung über elektrische Starkstromanlagen (Starkstromverordnung)

StWZ: StWZ-Netzgesellschaften StWZ Strom AG, StWZ Erdgas und Fernwärme AG und StWZ Wasser AG

SUVA: Schweizerische Unfallversicherungsanstalt

SVGW: Schweizerischer Verein des Gas- und Wasserfaches

ZGB: Schweizerisches Zivilgesetzbuch

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1	Geltungsbereich	4
Art. 2	Angebot	4
Art. 3	Vertragsabschluss	4
Art. 4	Form	4

2. Begriffe

Art. 5	Kunden	4
Art. 6	Hauptleitungen	4
Art. 7	Netzanschluss	4
Art. 8	Netztrennstellen	4
Art. 9	Hausinstallationen	4
Art. 10	Leistungen	4

3. Anschlussverhältnis

Art. 11	Grundlagen und Rechtsnatur	4
Art. 12	Besondere Anschlussbedingungen	4

4. Beginn, Dauer und Auflösung des Anschlussverhältnisses

Art. 13	Vertragsdauer	4
Art. 14	Kündigung	4
Art. 15	Netzabtrennung	4

5. Erstellung und Änderung von Anschlüssen

Art. 16	Anschlussgesuche	4
Art. 17	Erstellung	4
Art. 18	Technische Rahmenbedingungen	5
Art. 19	Provisorische Anschlüsse	5

6. Hausinstallationen

Art. 20	Ausführung von Hausinstallationen, Bewilligungs- und Meldepflicht	5
Art. 21	Wiederinbetriebnahme	5
Art. 22	Pflichten des Kunden	5
Art. 23	Installationskontrolle und Mängelbehebung	5
Art. 24	Verantwortung und Haftung	5

7. Unterhalt und Zutrittsrecht

Art. 25	Unterhalt und Verantwortung	5
Art. 26	Kontroll- und Zutrittsrecht	5

8. Eigentumsverhältnisse, Durchleitungsrechte und Kosten

Art. 27	Eigentumsgrenzen	5
Art. 28	Netzanschlüsse	5
Art. 29	Durchleitungs- und Installationsrechte	5
Art. 30	Separate Transformatoren- und/oder Druckreduzierstationen	6
Art. 31	Erschliessungskosten	6
Art. 32	Unterhalts- und Erneuerungskosten	6

9. Sonderbestimmungen

Art. 33	Elektrizität und Biogas	6
Art. 34	Einrichtungen der öffentlichen Beleuchtung	7
Art. 35	Arealnetze	7
Art. 36	Öffentliche Hydranten	7
Art. 37	Private Hydranten	7
Art. 38	Gemischte Wasserversorgung	7

10. Zahlungsbedingungen

Art. 39	Rechnungsstellung, Fälligkeit und Verzug	7
Art. 40	Massnahmen bei Zahlungsverzug	7
Art. 41	Inkasso	7
Art. 42	Vorauszahlung	7
Art. 43	Sicherstellung	7
Art. 44	Berichtigung, Stundung und Verjährung	7

11. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 45	Rechtsanwendung	7
Art. 46	Gerichtsstand	7
Art. 47	Inkrafttreten	7
Art. 48	Änderungsvorbehalt	7

1. Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1 Geltungsbereich

Diese AAB gelten – im Sinne von Allgemeinen Geschäftsbedingungen – für den Anschluss von Hausinstallationen an die Versorgungsnetze für Elektrizität, Erdgas, Fernwärme und Wasser der StWZ-Netzgesellschaften (StWZ Strom AG, StWZ Erdgas und Fernwärme AG, StWZ Wasser AG, im Folgenden «StWZ» genannt) im gesamten Versorgungsgebiet. Die Anschlüsse, Leistungen und Angebote der StWZ erfolgen ausschliesslich aufgrund dieser Anschlussbedingungen. Diese gelten somit auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Spätestens mit der Inanspruchnahme von Leistungen der StWZ durch den Kunden gelten diese Bedingungen als angenommen. Gegenbestätigungen von Kunden unter Hinweis auf ihre eigenen Geschäfts- bzw. Einkaufsbedingungen werden hiermit ausdrücklich ausgeschlossen. Abweichungen gegenüber den vorliegenden AAB sind nur wirksam, wenn sie von der StWZ schriftlich bestätigt sind.

Artikel 2 Angebot

Die Angebote der StWZ sind freibleibend.

Artikel 3 Vertragsabschluss

Hinsichtlich des Vertragsabschlusses gelten die Bestimmungen über das Anschlussverhältnis (Artikel 11 und 12).

Artikel 4 Form

Sämtliche Zusicherungen, Ergänzungen, Abänderungen oder zusätzliche Nebenabreden bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der schriftlichen Bestätigung der StWZ.

2. Begriffe

Die Begriffe Artikel 5 bis 9 sowie die entsprechenden Eigentumsverhältnisse und Unterhaltungspflichten sind in der Skizze Artikel 27 «Eigentumsgrenzen» grafisch dargestellt.

Artikel 5 Kunden

Als Kunde im Sinne dieser AAB wird die Immobilien-Eigentümerschaft bezeichnet, soweit deren Grundstücke (Artikel 655 ZGB) an eines der Versorgungsnetze der StWZ angeschlossen sind, sowie eine Gemeinschaft von Gesamt- (Artikel 652 ZGB) oder Miteigentümern (Artikel 646 ZGB), namentlich Stockwerkeigentümern (Artikel 712 a, ZGB). Kunden sind auch alle, die nach Massgabe der Allgemeinen Lieferbedingungen (ALB) via StWZ die Energie (Elektrizität, Erdgas, Fernwärme und Wasser) über ihre Hausinstallationen beziehen.

Artikel 6 Hauptleitungen

Als Hauptleitungen gelten alle der StWZ gehörenden und in öffentlichem oder privatem Grund liegenden Leitungen der Versorgungsnetze, die aufgrund ihrer Dimensionen und Verteilkonzepte für die Anspeisung von Liegenschaften über dazugehörige Netzanschlüsse, von Strassenbeleuchtungen sowie Hydranten bestimmt sind.

Artikel 7 Netzanschluss

Als Netzanschluss wird die Leitungsstrecke ab Anschlussstelle an der Hauptleitung (Elektrizität, Niederspannung: auch ab Verteilkabine) bis und mit Netztrennstelle (Elektrizität) bzw. Hauptabstelleinrichtung (Erdgas, Fernwärme und Wasser) nach der Hauseinführung bezeichnet. Verbindungsleitungen zwischen verschiedenen zu einer Liegenschaft gehörenden Gebäuden sind keine Netzanschlüsse, sondern Hausinstallationen gemäss Artikel 9.

Artikel 8 Netztrennstellen

Die Netztrennstelle ist die Trennstelle zwischen Netzanschluss und Hausinstallationen:

- Elektrizität: Hausanschlusskasten (HAK)
- Erdgas und Wasser: Hauptabsperrhahn
- Fernwärme: Plattentauscher

Artikel 9 Hausinstallationen

Als Hausinstallationen gelten alle Leitungen und Anlageteile nach der Netztrennstelle, jedoch ohne Mess-, Zähl- und Fernauslese-Einrichtungen.

Artikel 10 Leistungen

Im Sinne dieser AAB sind mit Inanspruchnahme von Leistungen alle vorzunehmenden und ausgeführten Anschlüsse für Elektrizität, Erdgas, Fernwärme und Wasser an die Versorgungsnetze der StWZ gemeint. Als Leistungserbringung gelten ebenfalls alle mit der Erstellung von Netzanschlüssen erbrachten Arbeiten sowie die Herstellung und die Lieferungen von technischen Anlagen und/oder technischen Einrichtungen.

3. Anschlussverhältnis

Artikel 11 Grundlagen und Rechtsnatur

Diese AAB und die Regelung der Erschliessungskosten gemäss Anhang bilden die Grundlage des Rechtsverhältnisses zwischen der StWZ und ihren Kunden. Die StWZ erbringt ihre Leistungen gegenüber den Kunden im Rahmen eines privatrechtlichen Vertrages (Anschluss an die Versorgungsnetze zwecks Energiebezügen).

Artikel 12 Besondere Anschlussbedingungen

Bei Anschlüssen für Grosskunden und bei temporären Anschlüssen (Schau- steller, Ausstellungen, Festanlässe, Baustellen usw.) kann die StWZ von Fall zu Fall besondere Anschlussbedingungen vereinbaren und somit von den AAB bzw. Kostenregelungen gemäss Anhang abweichen. In diesen Fällen gelten die AAB nur so weit, als nichts Abweichendes schriftlich festgesetzt oder schriftlich vereinbart worden ist.

Die Verrechnung des Baustromtarifes gilt so lange, bis die Fertigstellungs- anzeige und die Bestellung der Mess-/Zähleinrichtung bei der StWZ eingereicht werden. Dies gilt auch für die Montage der definitiven Mess- und Zähleinrichtung.

4. Beginn, Dauer und Auflösung des Anschlussverhältnisses

Artikel 13 Vertragsdauer

Das Anschlussverhältnis tritt mit Vollzug des Anschlusses in Kraft und dauert so lange, wie ein Netzanschluss oder die Hausinstallationen bzw. Teile davon an das Versorgungsnetz der StWZ angeschlossen sind. Während dieser Zeit ist der Kunde verpflichtet, die AAB zu erfüllen.

Artikel 14 Kündigung

Der Kunde kann jederzeit, jedoch in Abhängigkeit der zugrundeliegenden Verträge und unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von mindestens 30 Arbeitstagen, schriftlich die Trennung vom Versorgungsnetz verlangen. Allfällig bestehende Forderungen seitens der StWZ für geschuldete Entgelte bleiben bis zu deren Tilgung bestehen.

Artikel 15 Netzabtrennung

Arbeiten zur Abtrennung der Netzanschlüsse von den Versorgungsnetzen dürfen nur durch die StWZ oder deren Beauftragte ausgeführt werden. Die Stelle der Abtrennung legt die StWZ fest und erfolgt in der Regel an der Netz- trennstelle. Die Kosten für die Trennung gehen zulasten des Kunden.

5. Erstellung und Änderung von Anschlüssen

Artikel 16 Anschlussgesuche

Die Neuerstellung oder Änderung von Anschlüssen erfordert eine Bewilligung der StWZ. Der Grundeigentümer bzw. sein Beauftragter muss der StWZ vor Baubeginn ein schriftliches Gesuch einreichen. Entsprechende Antrags- formulare können bei der StWZ bezogen werden.

Artikel 17 Erstellung

Das Erstellen und Ändern bzw. Erweitern von Netzanschlüssen und Netz- trennstellen (HAK, Hauptabstellhahn, Plattentauscher) ab Versorgungsnetz der StWZ (Hauptleitung) erfolgt ausschliesslich durch die StWZ oder deren Beauftragte. Der Anschlusspunkt und die Leitungsführung werden durch die StWZ unter Berücksichtigung des Konzessionsvertrages bestimmt. Es gilt

der Grundsatz, dass pro Parzelle ein separater Netzanschluss zu erstellen ist. Ausnahmen werden nur in begründeten und durch die StWZ bewilligten Spezialfällen realisiert.

Artikel 18 Technische Rahmenbedingungen

Die StWZ bestimmt die technischen Rahmenbedingungen, die Art der Ausführung, den Kabel- und Rohrquerschnitt nach Massgabe der gewünschten Anschlussleistung bzw. Durchflussmenge, den Ort der Hauseinführung sowie den Standort der notwendigen Anlagenteile (Mess-, Regel- und Schalteinrichtungen, Hauptsicherung usw.). Beim Erstellen der Leitungen und der Installation der Anlagenteile sowie bei deren Unterhalt nimmt die StWZ auf die Interessen der Grundeigentümer, Mieter und Pächter angemessene Rücksicht.

Artikel 19 Provisorische Anschlüsse

Für provisorische Anschlüsse, die der vorübergehenden Energieversorgung mit Elektrizität, Erdgas, Fernwärme oder Wasser dienen, gelten besondere Bestimmungen der StWZ.

6. Hausinstallationen

Artikel 20 Ausführung von Hausinstallationen, Bewilligungs- und Meldepflicht

Hausinstallationen sind nach den entsprechenden gesetzlichen Vorschriften, Branchenrichtlinien, Normen und internen Richtlinien zu erstellen, ändern, erweitern und instand zu halten.

Wer Hausinstallationen erstellt, ändert, erweitert oder erneuert und ortsfeste technische Geräte an Hausinstallationen (fest oder gesteckt) anschliesst oder solche Anschlüsse unterbricht, braucht eine Bewilligung des ESTI (Elektrizität) bzw. des SVGW (Erdgas und Wasser) als kontrollpflichtiges Unternehmen. Ausgenommen sind jene Hausinstallationsarbeiten, welche gemäss NIV/SVGW keine Bewilligung benötigen.

Das von der Eigentümerschaft beauftragte Installationsunternehmen ist verpflichtet, der StWZ vor Baubeginn schriftlich die Erstellung, Änderung oder Erweiterung von Hausinstallationen zu melden; sie veranlasst schriftlich die Lieferung und Montage der notwendigen Mess- und Zähleinrichtungen durch die StWZ oder deren Beauftragte.

Hausinstallationen dürfen grundsätzlich keine negativen Auswirkungen auf den Betrieb und die Sicherheit der vorgelagerten Versorgungsnetze (Elektrizität, Erdgas, Fernwärme und Wasser) haben.

Artikel 21 Wiederinbetriebnahme

Bevor stillgelegte Anlagen von Hausinstallationen oder Teile davon wieder in Betrieb gesetzt werden, hat sich der Kunde/die Eigentümerschaft bzw. das beauftragte Installationsunternehmen mit der StWZ zu verständigen. Die Kosten einer solchen Wiederinbetriebnahme gehen zulasten des Kunden.

Artikel 22 Pflichten des Kunden

Der Kunde ist verpflichtet, Aufträge nur an Unternehmen zu vergeben, die im Besitze einer entsprechenden Hausinstallationsbewilligung sind. Ein Verzeichnis solcher Betriebe kann für Elektrizität beim ESTI und für Erdgas und Wasser bei der StWZ bezogen werden. Ausserdem sind der Zeitpunkt des Energiebezuges und der entsprechende Rechnungsempfänger der StWZ unverzüglich zu melden. Wird dies unterlassen, trägt der Kunde die Kosten. Hausinstallationen und die an die Versorgungsnetze der StWZ angeschlossenen Geräte sind in betriebssicherem Zustand zu halten. Der Kunde hat die Hausinstallationen (inkl. Mess- und Zähleinrichtungen) in sauberem Zustand zu halten und deren Zugang jederzeit zu gewährleisten. Der Eingriff in plombierte Anlagen und Anlagenteile ist nur dem Fachpersonal der StWZ oder hierzu ausdrücklich ermächtigten Drittpersonen gestattet. Bei unerlaubtem Entfernen der Plombe an einem Zähler durch Dritte wird die StWZ diesen auf Kosten des Objektbesitzers durch eine neue Zähleinrichtung ersetzen. Nachgewiesene Fehlzählungen durch Manipulation des Zählers werden dem Objektbesitzer nachverrechnet.

Artikel 23 Installationskontrolle und Mängelbehebung

Alle Hausinstallationen sind nach ihrer Erstellung, Erweiterung oder Änderung im Hinblick auf die Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften, Branchenrichtlinien und Normen durch die StWZ bzw. durch ein berechtigtes

unabhängiges Kontrollorgan zu überprüfen. Festgestellte Mängel sind durch ein berechtigtes Installationsunternehmen fristgerecht und gemäss den Normen zu beheben. Sämtliche Kosten für gesetzlich vorgeschriebene Kontrollen und Nachkontrollen aufgrund von Beanstandungen gehen zulasten der Anlageneigentümer.

Artikel 24 Verantwortung und Haftung

Die Verantwortung und Haftung für den Betrieb und Unterhalt der Hausinstallationen liegt grundsätzlich beim Anlageneigentümer. Die Kontrollen der Hausinstallationen und periodische Sicherheitskontrollen durch die StWZ entheben weder die Eigentümerschaft noch das beauftragte Installationsunternehmen einer Hausinstallation ihrer eigenen Haftpflicht. Es gelten die gesetzlichen Haftpflichtbestimmungen.

7. Unterhalt und Zutrittsrecht

Artikel 25 Unterhalt und Verantwortung

Für den Unterhalt des Netzanschlusses innerhalb der Parzellengrenze und bis maximal 4 Meter über die Parzellengrenze hinaus ist der Grundeigentümer verantwortlich. Er hält diesen in betriebssicherem Zustand und sorgt für unverzügliche Beseitigung von Mängeln. Ausserordentliche Erscheinungen beim Netzanschluss und/oder bei den Hausinstallationen (Geräusche, Geruchsbildung etc.) sind unverzüglich der StWZ zu melden. Für die Betriebs- und Personensicherheit der Hausinstallationen ist der Anlageneigentümer alleine verantwortlich. Für den Unterhalt des restlichen Teils des Netzanschlusses ist die StWZ verantwortlich.

Artikel 26 Kontroll- und Zutrittsrecht

Die StWZ oder deren Beauftragte führen die gesetzlich vorgeschriebenen Kontrollen durch. Sie haben das Recht, Netzanschlüsse und Hausinstallationen in Gebäuden, die mit dem Versorgungsnetz in Verbindung stehen, auf Voranmeldung hin zu kontrollieren. Zur Ausübung dieses Rechts ist ihnen der Zutritt zu allen Teilen der Hausinstallationen an und in den Gebäuden sowie auf dem ganzen Grundstück zu angemessener Zeit stets zu gestatten. Bei Störungen ist der Zutritt – auch ohne Voranmeldung – jederzeit gestattet und darf in Notfällen auch eigenmächtig, unter Wahrung des Prinzips der Verhältnismässigkeit, erzwungen werden.

8. Eigentumsverhältnisse, Durchleitungsrechte und Kosten

Artikel 27 Eigentumsgrenzen

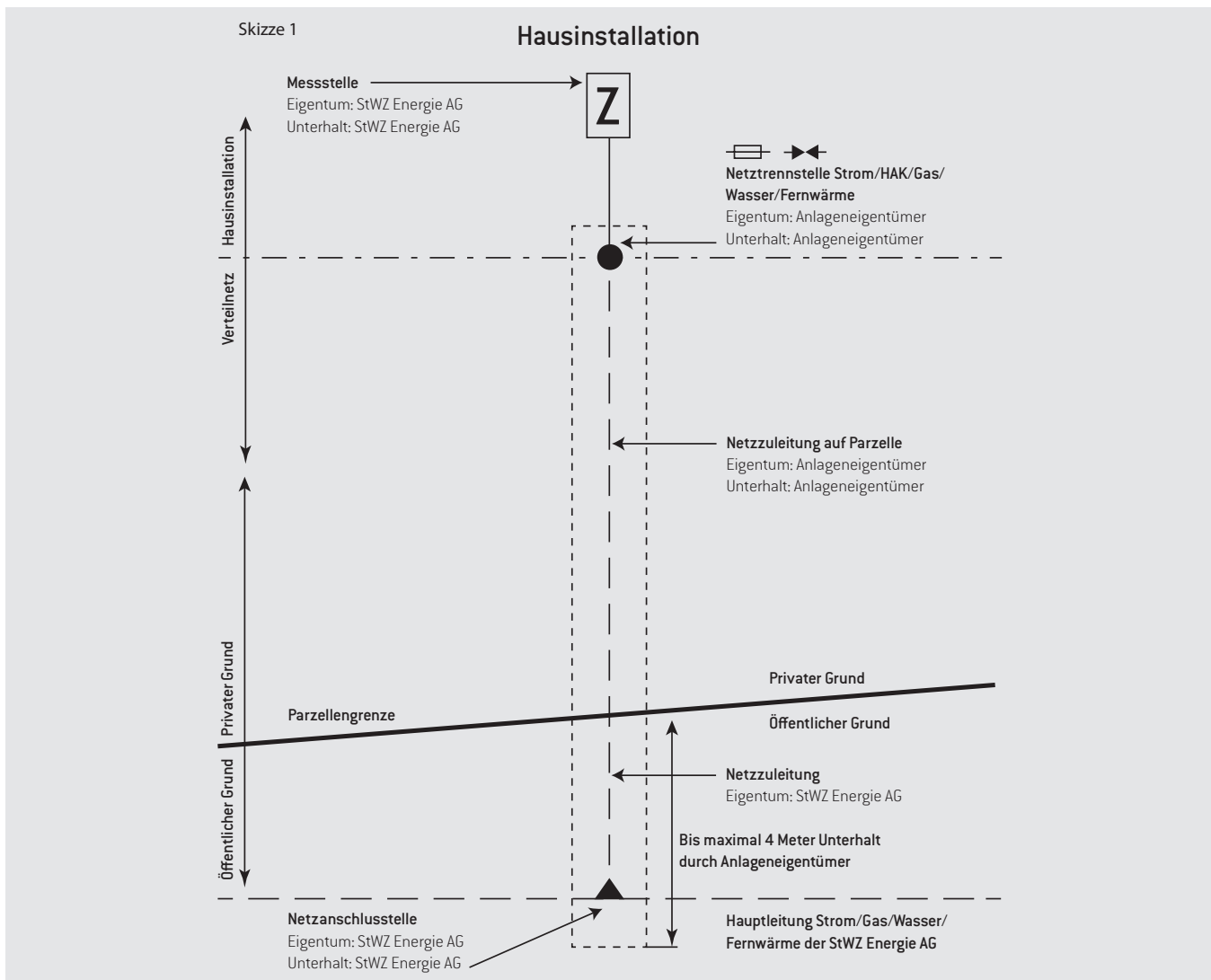
Die Hauptleitung und der Teil des Netzanschlusses bis zur Grundstücksgrenze des Kunden sind Bestandteile der Versorgungsnetze und Eigentum der StWZ (Art. 676 ZGB). Der Netzanschluss ab der Grundstücksgrenze bis zur Hausinstallation ist Eigentum des Grundstückseigentümers und ist ebenfalls Bestandteil des Versorgungsnetzes (siehe Seite 6, Skizze 1).

Artikel 28 Netzanschlüsse

Jede Liegenschaft erhält in der Regel einen separaten Netzanschluss, der auf Kosten des Grundeigentümers erstellt (Artikel 31) wird. In besonderen Verhältnissen kann die StWZ für mehrere Gebäude einen einzigen Netzanschluss oder für eine Liegenschaft mehrere Netzanschlüsse erstellen, wenn dies aufgrund bauseitiger Umstände zweckmässig ist. Der Montageort der Hausanschlusskasten ist Sache der StWZ. Bei Doppel- und Einfamilienhäusern wird von der StWZ generell eine Aussenablesung verlangt. Die Kosten des Anschlusskabels von der Zähleinrichtung bis zur Aussenablesung trägt der Objekteigentümer. Bei Mehrfamilienhäusern bzw. Wohnüberbauungen behält sich die StWZ vor, die Zähleinrichtung durch eine Person abzulesen. Der Objekteigentümer stellt den Zugang zur Zähleinrichtung sicher.

Artikel 29 Durchleitungs- und Installationsrechte

Die Grundstückseigentümer gewähren der StWZ für die Erschliessung angrenzender Grundstücke mit Zuleitungen kostenlos das Durchleitungsrecht. Sie sind gleichzeitig für die Freihaltung (Bäume, Mauern etc.) des betreffenden Trassees dieser Zuleitungen besorgt. Die StWZ ist berechtigt, im Bedarfsfall («Service public»-Verpflichtung) auf Grundstücken (namentlich an und in Gebäuden) von privaten Grundeigentümern technische Einrichtungen für die Energieverteilung gegen einmalige angemessene Entschädigung zu installie-



ren. Die StWZ ist daher auch berechtigt, die Eintragung notwendiger Dienstbarkeiten für solche Zuleitungen, Anschlüsse und technischen Einrichtungen für die Energieverteilung im Grundbuch zu verlangen.

Artikel 30 Separate Transformatoren- und/oder Druckreduzierstationen

Wenn zur Energielieferung eines Kunden eine separate Transformatorenstation (Elektrizität) oder Druckreduzierstation (Erdgas) notwendig ist, hat dieser den Platz (Raum, Fläche) auf seinem Grundstück (insbesondere in seinen Gebäuden) kostenlos zur Verfügung zu stellen. Der Kunde gewährt der StWZ ein im Grundbuch als Dienstbarkeit einzutragendes Recht, das auch den Zutritt, die Zu-, Durch- und Wegleitungen enthält. Aufstellungsort von Transformatorenstationen und/oder Druckreduzierstationen bestimmt die StWZ gemeinsam mit dem Kunden. Der Kunde hat den bauseitigen Teil einer Transformatoren-/Druckreduzierstation nach den Angaben der StWZ auf eigene Kosten (inkl. Grabarbeiten) ausführen zu lassen, während die StWZ die Kosten für die Einrichtungen übernimmt. Alle technischen Einrichtungen, Geräte und freistehenden Bauten einer Transformatoren-/Druckreduzierstation sind Eigentum der StWZ. Die StWZ ist berechtigt, solche Transformatoren- und/oder Druckreduzierstationen auch zur Energieabgabe bzw. Benützung einer Durchleitung zugunsten Dritter zu verwenden.

Artikel 31 Erschliessungskosten

Die StWZ erhebt vom Grundeigentümer pro Netzanschluss für Neu-, Alt-, Gewerbe- und Industriebauten Gebühren für die Erschliessungskosten:

- Netzanschlussbeitrag: alle mit der Erstellung des Anschlusses ab Anschlusspunkt verbundenen Kosten.
- Netzkostenbeitrag: anteilige Kosten für die Erstellung und Erweiterung bzw. Grob- und Feinerschliessung der vorgelagerten Verteilnetze der StWZ, in Abhängigkeit der bestellten Leistung. Anpassungen, Erweiterungen und Verstärkungen von Anschlüssen folgen den gleichen Kriterien, d.h. mit Kostenfolgen für den/die Nutzniesser.

Die Höhe der Netzanschluss- und Netzkostenbeiträge ist dem Anhang zu entnehmen.

Artikel 32 Unterhalts- und Erneuerungskosten

Die Kosten für den Unterhalt und die Erneuerung der Hauptleitung gehen zulasten der StWZ. Die Kosten für den Unterhalt und Erneuerungen des Netzanschlusses innerhalb der Parzellengrenze (inkl. Netztrennstelle resp. Hauptabstellhahn) und bis maximal 4 Meter über die Parzellengrenze hinaus gehen zulasten des Grundstückseigentümers. Er trägt die entsprechenden Gesamtkosten. Der Unterhalt und/oder Änderungen (Sanierungen, Verlegungen etc.) an diesem Teil des Netzanschlusses dürfen nur durch die StWZ durchgeführt werden und sind kontrollpflichtig (Artikel 26). Die Kosten für den Unterhalt und die Erneuerung des restlichen Teils des Netzanschlusses gehen zulasten der StWZ.

Die StWZ überwacht und kontrolliert periodisch die Netzanschlüsse. Sind diese mangelhaft, kann die StWZ verfügen, dass sie ganz oder teilweise ersetzt werden. Netzanschlüsse, die über 50 Jahre alt sind, müssen ersetzt werden, wenn der dazugehörige Teil des Versorgungsnetzes saniert wird. Die Kosten dafür trägt der Grundeigentümer. Im Rahmen von notwendigen Unterhalts- und Netzerweiterungsarbeiten hat die StWZ das Recht, allenfalls den gesamten Netzanschluss einzubeziehen. Muss ein bestehender Netzanschluss aufgrund von Bautätigkeiten des Grundeigentümers versetzt werden, trägt unabhängig vom Eigentum der jeweilige Grundstückseigentümer die gesamten Kosten.

9. Sonderbestimmungen

Artikel 33 Elektrizität und Biogas

Für spezielle Elektrizitätsanwendungen, insbesondere für elektrische Heizanlagen und Eigenerzeugungsanlagen (EEA), bleiben besondere Erlasse des Bundes, des Kantons und die Werkvorschriften und Weisungen der StWZ vorbehalten. Solche Anwendungen sind bewilligungspflichtig. Die Umsetzung der Einspeisung von elektrischer Energie aus Eigenerzeugungsanlagen sowie die Eigenverbrauchsregelung/Eigenverbrauchsgemeinschaft erfolgt nach den technischen Vorschriften der StWZ gemäss Artikel 21 der Allgemeinen

Lieferbedingungen der StWZ Energie AG (ALB). Die Vergütungen werden in separaten Verträgen geregelt. Für die Einspeisung von aufbereitetem Biogas gelten separate Regelungen.

Artikel 34 Einrichtungen der öffentlichen Beleuchtung

Die StWZ ist nach Anhörung des betroffenen Grundeigentümers berechtigt, für die öffentliche Beleuchtung die erforderlichen technischen Einrichtungen auf privaten Grundstücken unentgeltlich anzubringen oder aufzustellen und sie zu benutzen. Soweit die Einwirkung auf ein Grundstück nicht übermässig ist, hat der Eigentümer diese zu dulden (Duldungspflicht gemäss ZGB 684 I). Die Erstellungskosten und allfällig verursachte Schäden (gestürzte Beleuchtungsmaste etc.) gehen zulasten der StWZ. Die Einrichtungen der öffentlichen Beleuchtung werden durch die StWZ im Auftrag der Einwohnergemeinde Zofingen erstellt, betrieben und unterhalten, stehen jedoch im Eigentum der StWZ. Licht beeinträchtigende Bäume und Sträucher in unmittelbarer Umgebung von öffentlichen Beleuchtungseinrichtungen sind auf Kosten des betreffenden Grundeigentümers zurückzuschneiden oder allenfalls zu entfernen.

Artikel 35 Arealnetze

Liegt ein Arealnetz im Sinne von Artikel 4 Abs. 1 Bst a StromVG vor, werden durch die StWZ fallspezifische Regelungen getroffen. Darin regelt die StWZ die Anschlussbedingungen, Energielieferung oder allenfalls Energieerzeugung bzw. Energieübernahme nach den Grundsätzen der Nachhaltigkeit, Zuverlässigkeit, Diskriminierungsfreiheit und Praxisnähe.

Artikel 36 Öffentliche Hydranten

Die am Wasserhauptleitungsnetz angeschlossenen Hydranten dienen dem Wasserbezug zu Feuerlöschzwecken. Jede andere Wasserentnahme ohne ausdrückliches und vorausgehendes Einverständnis der StWZ ist nicht gestattet. Die öffentlichen Hydranten werden durch die StWZ im Auftrag der Einwohnergemeinde Zofingen geliefert, aufgestellt und unterhalten, stehen jedoch im Eigentum der StWZ. Die StWZ ist unter Anhörung der betroffenen Grundeigentümer berechtigt, die für öffentliche Hydranten erforderlichen technischen Einrichtungen auf privaten Grundstücken unentgeltlich, auf eigene Kosten anzubringen und zu benutzen. Allfällige Schäden gehen zulasten der StWZ. Hydranten müssen stets frei zugänglich sein. Sträucher und Hecken sind auf Kosten des betreffenden Grundeigentümers entsprechend zurückzuschneiden.

Artikel 37 Private Hydranten

Die am Wasserhauptleitungsnetz angeschlossenen Privathydranten haben den gleichen technischen Anforderungen zu genügen wie öffentliche Hydranten. Privathydranten werden im Auftrag der Eigentümer auf deren Kosten durch die StWZ geliefert und erstellt. Der Eigentümer hält solche Privathydranten und Hydranten-Zuleitungen auf seine Kosten stets in betriebssicherem Zustand.

Artikel 38 Gemischte Wasserversorgung

In kundenseitigen Anlagen, die mit Wasser aus dem Versorgungsnetz der StWZ und mit Eigenwasser (private Quellen) gespiesen sind, dürfen keine Verbindungsleitungen, welche ein Überströmen von Privatwasser in das Versorgungsnetz ermöglichen, hergestellt werden. Entsprechende Verbindungen sind nur über fachgerecht installierte sogenannte Netztrenner erlaubt und müssen der StWZ zur Abnahme gemeldet werden (Artikel 20).

10. Zahlungsbedingungen

Artikel 39 Rechnungsstellung, Fälligkeit und Verzug

Die Rechnungsstellung erfolgt auf Basis der erbrachten Dienstleistungen. Alle Rechnungen sind innert der darauf aufgeführten Zahlungsfrist zur Zahlung, ohne Abzug von Skonto oder dergleichen (z.B. Abrundungen auf den nächsten Franken), fällig. Nach Ablauf der Zahlungsfrist gerät der Kunde in Verzug. Die StWZ ist berechtigt, Vorauszahlungen zu verlangen und Teilrechnungen zu stellen. Die Vorauszahlungen und Teilrechnungen werden bei der Schlussabrechnung in Abzug gebracht. Ratenzahlungen sind nur im Einverständnis mit der StWZ zulässig. Für die StWZ besteht keine Verpflichtung, mit dem Kunden eine solche Vereinbarung abzuschliessen.

Artikel 40 Massnahmen bei Zahlungsverzug

Bei Verzug erhält der Kunde eine Zahlungserinnerung mit einer angemessenen Nachfrist. Bei Nichteinhaltung der Nachfrist wird eine kostenpflichtige

erste Mahnung mit einer nochmaligen Zahlungsfrist ausgestellt. Für Mahnungen werden die Kosten entsprechend internen Vorgaben in Rechnung gestellt. Verstreicht auch die zweite Mahnung (Zahlungsaufforderung) ungenutzt, werden die Forderungen unverzüglich auf rechtllichem Weg durchgesetzt. Nach Ablauf der zweiten Mahnung hat die StWZ das Recht:

- nach vorheriger schriftlicher Ankündigung die Energielieferung zu unterbrechen.
- die Betreibung einzuleiten und die Forderung auf schriftlichem Weg durchzusetzen.
- zusätzliche Mahnkosten (Spesen, Porto, Inkasso, Ein- und Ausschaltungen, Betreibungskosten) und Verzugszinsen dem Kunden in Rechnung zu stellen.

Artikel 41 Inkasso

Die StWZ kann gegenüber ihren Kunden Inkassoaufträge für Dritte ausführen, z.B. zugunsten fremder Versorgungsunternehmen das Inkasso für ausstehende Forderungen (Erschliessungskosten etc.) übernehmen.

Artikel 42 Vorauszahlung

Die StWZ ist berechtigt, Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen zur Deckung von zu erwartenden Forderungen zu verlangen.

Artikel 43 Sicherstellung

Die Leistung einer Sicherheit befreit den Kunden nicht von der fristgerechten Bezahlung ausstehender Forderungen. In Geld zur Verfügung gestellte Sicherheiten werden durch die StWZ zu banküblichen Bedingungen verzinst. Die StWZ ist berechtigt, für verfallene Forderungen eine Verrechnung mit den zur Verfügung gestellten Sicherheitsleistungen vorzunehmen.

Artikel 44 Berichtigung, Stundung und Verjährung

Bei allen Rechnungen und Zahlungen können Fehler und Irrtümer nachträglich während fünf Jahren ab Fälligkeit berichtigt werden. Forderungen der StWZ für Leistungserbringung und Rückerstattungsansprüche der Kunden verjähren fünf Jahre nach ihrer Entstehung. Die StWZ kann in Härtefällen eine geschuldete Forderungssumme teilweise oder ganz erlassen oder auch stunden.

11. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Artikel 45 Rechtsanwendung

Das Rechtsverhältnis untersteht dem schweizerischen Recht. Soweit die vorliegenden AAB keine Regelung vorsehen, gelten ergänzend die zwingenden gesetzlichen Bestimmungen (OR, ZGB, SchKG), insbesondere das EleG, RLG und StromVG mit den entsprechenden Ausführungsvorschriften.

Artikel 46 Gerichtsstand

Ausschliesslicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen der StWZ und dem Kunden ist Zofingen.

Artikel 47 Inkrafttreten

Dieses Reglement wurde durch den Verwaltungsrat der StWZ an der Sitzung vom 16. Oktober 2015 genehmigt und per 1. Juli 2016 in Kraft gesetzt. Diese AAB ersetzen das gleich lautende Reglement «Allgemeine Anschlussbedingungen für Elektrizität, Erdgas, Fernwärme und Wasser an die Versorgungsnetze der StWZ-Netzgesellschaften» vom 30. September 2008.

Artikel 48 Änderungsvorbehalt

Diese AAB können jederzeit, mit vorgängiger Bekanntgabe an die Kunden, durch die StWZ abgeändert werden.

Zofingen, 1. Juli 2016

StWZ Strom AG

StWZ Erdgas und Fernwärme AG

StWZ Wasser AG

Paul Marbach
Geschäftsführer

Marcel Gutknecht
Leiter Finanzen & Services

